

unter 15 Jahren: die Brauerei Wittenberg und die Brauerei Wittenberg zahlen 4 Mf. für die Frau und 1 Mf. pro Kind; die Brauerei Wittenberg zahlt 3 begin. 1 Mf. pro Woche; die Unterbrauerei zahlt den halben Bodenlohn. Die Unterbrauerei und Brauerei vom Tage der Einberufung an. Die Schlesischen Brauereien, die Flensburger und die Schlesischen zahlen den halben Bodenlohn. Die Marienbräu 8 Mf. pro Woche für die Frau und 1 Mf. für jedes Kind vom Tage der Einberufung an. Die Unterbrauereien I und II haben die Unterbringung im Grunau zugestanden, doch ist noch nichts gesahlt, da beide Brauerei eingezogen sind und bisher keine Anwendung gegeben haben.

Wendeburg. Die Brauereien zahlen höchstens 1 Mf. an die Familien der Kriegsteilnehmer.

Welle. Die Brauerei Weller und die Unterbrauerei zahlen den Familien der Einberufenen pro Woche 7,50 Mf., während sie in der Brauerei arbeiten können, erhalten 10 Mf. Die Brauerei Weller zahlt den Frauen 5 Mf. unter Berücksichtigung der Kinderzahl etwas mehr.

Uetersen. Die Brauerei Uetersen zahlt für die Frau 1 Mf. und für jedes Kind 1 Mf. pro Woche für die Dauer des Krieges. Die Einberufenen erhielten 10 Mf. extra. Die Brauerei Kappel zahlt für die Dauer des Krieges 3 Mf. pro Woche für die Frau und 1 Mf. für jedes Kind, außerdem gehabt sie für den Dauer eines eintretenden Quartals 2 Mf.

Wiesau. Die Brauerei Wiesau zahlt für die Dauer des Krieges für die Frau 1 Mf. für jedes Kind 1 Mf. pro Woche.

Hamburg. Die Unterbrauerei zahlt den Einberufenen pro volle Bodenlohn und hat die Dauer des Krieges den Familien den halben Lohn. Ferner zahlt die Brauerei die Beiträge für Frauen, Ehefrauen und Kinder in derselben Klasse weiter, insofern der Kriegsteilnehmer verhindert war.

Sedum. Die Brauereien haben beschlossen, den Angehörigen der Kriegsteilnehmer laufende Unterbringung zu zahlen. Sie hat, in uns zurzeit noch nicht bestand, am Vorwärts unteres Bezirkskommando, die Brauereien vertraglich den Angehörigen der Kriegsteilnehmer für 14 Tage den Lohn aus, die Unterbringung wird laufend jede Woche erfolgen.

Elm. Die Brauereien haben triftende vorläufige Unterbringungen von 10 bis 60 Mf. den Familien der Einberufenen. Die laufende Unterbringung beträgt 5 Mf. pro Woche für die Frau und 2 Mf. für jedes Kind.

Würzburg. Das Brauhaus Würzburg zahlt 20 Mf. monatlich und gibt außerdem Kartoffeln und Salaten. Die Unterbrauerei Würzburg zahlt pro volle Bodenlohn, weiter erhalten die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 10 Mf. und jedes Kind 1 Mf. Die Brauerei König zahlt 20 Mf. monatlich,erner erhalten die Familien Flehen und Kartoffeln. Seiter Einberufenen erhält 20 Mf.

Oranienburg. Die Brauereien zahlen an die Frauen der Einberufenen wöchentlich 3 Mf. und für jedes Kind 2 Mf.

Wk. Die Potsdamer Brauerei gewährt den Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 15 Mf. und für jedes Kind 2 Mf. Die noch beschäftigten Arbeiter erhalten Kriegsabzeichen zu ihrem bestehenden Lohn.

Stettin. Die Stettiner Unterbrauerei zahlt an die Frauen der Einberufenen wöchentlich 10,50 Mf. und für jedes Kind 3 Mf.

Amberg. Die Waffelbrennerei zahlt an die Angehörigen der Einberufenen wöchentlich 10,50 Mf.

Leipzig. Das Magdeburger Brauhaus Zoll, Leipziger zahlt an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 6 Mf. Für die ledigen Einberufenen werden lautend Spesenlagen gemacht.

Cottbus. Die Brauerei und Malzfabrik C. Peter gibt den Frauen der Einberufenen bis auf weiteres eine angemessene wöchentliche Unterbringung und für jedes Kind 1 Mf.

Berlin. Die Malzfabrik C. Peter zahlt an die Frauen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 10 Mf.

Blankenfelde. Die Unterbrauerei zahlt an die Frauen wöchentlich 6 Mf. und für jedes Kind 1 Mf.

Leipziger Brauerei. Die Brauerei Leipziger Brauerei zahlt an die Leipziger Brauerei wöchentlich 6 Mf.

Werdau. Die Brauerei Werdau will den Angehörigen der Kriegsteilnehmer wöchentlich 30 Mf.

Neustadt. Die Brauerei will den Angehörigen bis 100 Proz. der Staatsunterbringung zahlen.

Dresden. Das Brauhaus Dresden I. G. zahlt während der Dauer des Krieges an die Frauen wöchentlich 8 Mf. und für jedes Kind 2 Mf.

Dresden. Die Brauerei Marien und die Unterbrauerei zahlen bis auf weiteres den halben Bodenlohn, die Brauerei Elster 10 Mf. wöchentlich.

Kassel. Die Brauereien des Vereins der Hessen-Brauereien zählen in der Mittwoch 5 Mf.

pro Woche für die Frau und 1 Mf. für jedes Kind erwerbsfähige Kind. Die Unterbrauerei zahlt pro Tag 1 Mf. und für jedes Kind 30 Pf.

Görlitz. Die Unterbrauerei zahlt pro Woche 10 Mf. und für jedes Kind unter 10 Jahren 2 Mf.

Dresden. Die Unterbrauerei zahlt ein Drittel des Lohnes für die Frau des Kriegsteilnehmers und für jedes Kind ein Sechstel, insgesamt bis zur Hälfte des Lohnes. Die Brauerei Görlitz zahlt 10 Mf. pro Woche. Die übrigen drei Brauereien zahlen bisher nichts, doch bezahlen alle vier Brauereien den Kriegsteilnehmern die vollen Beiträge zu einer Rente in Kauf.

Schwerin. Die Brauereien zahlen für die Frauen der Kriegsteilnehmer je 1 Mf. und für jedes Kind 1 Mf. pro Woche.

Frankfurt a. M. **Nürnberg.** Die Angehörigen der im Dienst der Frankfurter oder Nürnberger Unterbrauerei beschäftigten Arbeiter, die am Kriege teilnehmen, erhalten auf unsere Anregung die gleiche Unterbringung als die Frankfurter Brauereien zahlen.

Mannheim-Erdwigshesten. Die Arbeitnehmer der Mannheimer Erdwigshesten haben den Hinterbliebenen der zur Fahne gezogenen verheiratheten Arbeiter für die Dauer pro Woche 10 Mf. für jedes Kind 3 Mf. Zusätzlich gehört auch die Kaufmanns-Wohle. Die Pfälzischen Waffensärke Mannheim gewähren für die Frauen 10 Mf. für die Kinder je 2 Mf. pro Woche.

Die Hilfe seitens der Kollegen. — **Stralsund.** Die Kollegen haben in der Sennemann am 27. August beschlossen, wöchentlich 1 Mf. extra zu bezahlen für die Angehörigen der Kollegen, die am Kriege teilnahmen. **Magdeburg.** Die Kollegen der Reichsbahndräger zahlen seit Beginn des Krieges 1 Mf. pro Woche zur Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer. **Barrethal.** Die Kollegen beschließen in ihrer Versammlung am 27. August einstimmig einen kleinen Ertragsbeitrag, der freiwillig zu zahlen ist, zu erheben, um wodurch den zurückgebliebenen Familien der Kriegsteilnehmer eine Ertragsunterstützung zu gewähren. **Frankfurt a. M.** Die Kollegen haben in ihrer Versammlung am 19. August einstimmig beschlossen, folgende Ertragsbeiträge zur Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer zu erheben: Bei der Kriegsteilnehmer bis zu 30 Mf. 10 Pf. von 30 Mf. einen Bodenverdienst bis zu 30 Mf. 10 Pf. von 30 Mf. ab 1 Mf. pro Woche. An jedem Kollegen wird ab 1 Mf. pro Woche ein höherer Beitrag zu entrichten. Auf der weiteren Unterbringung der zurückgebliebenen Frauen und Kinder soll den Frauen nach ein Wiederaufbau aus der Verluststätte entschädigt werden. Arbeitnehmer wollen dort in diesem Zusammenhang noch das für den gleichen Zweck die Kollegen in Berlin auf 1 Mf. und in Magdeburg von Woche 1 Mf. Ertragsbeiträge zahlen und die Zahlung Berlin 10 Pf. pro Woche Ertragsbeitrag zur Unterstützung der Arbeitnehmer beschlossen hat.

Die Zahlung Reichenhall und Minden. **Reichenhall.** Die Brauerei, Sennerei, Land- und Fleischerei beschloß, wöchentlich 1 Mf. Ertragsbeitrag zur Unterstützung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer aus den Unterschieden der Zahlung zu erheben.

Die Zahlung Berlin und Minden. **Minden.** Am Sonntag, den 16. August, fand eine allgemeine Dienst- und Waffendienstversammlung statt. In dem ersten Schritt der Versammlung, die Siedler, die aus den verschiedenen einzelnen Verhältnissen, beide Kollegen und das Wehr übernommen, von den Siedlern und Siedlern des Wehrbezirks in den letzten Jahren ausgewählt, wurde es Siedlern den Dienstmeister der sozialen Sicherung, welche Dienstzeit es in der letzten Kriegszeit bei den verschiedenen Dienststellen geübt worden. Gilt es doch an die Familien zu richten, welche Zeit er nicht durch die Dienstzeit am Wehr verbraucht hat? Seitdem ist die Zahl der einzige Dienst der Dienstmeister eine Unterhaltung, welche kann, so reicht dies doch für manche Familien nicht in dem kleinen Unterhalt. Hier ist es Sache der Dienstmeister, bestimmt einzurichten, dass Siedler des Wehrbezirks und die anderen getanzt, es darf aber nicht hier und der Dienstmeister nicht beschäftigt werden. Es darf nicht ausgenutzt werden, dass die Dienstmeister zu unterscheiden, welche Zeit sie erfüllt, die Dienstmeister einzurichten, zu erheben. Die Dienstmeister gelingen vor allen Siedlern verschiedene Dienstzeiten und Siedlern zur Verstärkung einzurichten, der Dienst für die Dauer des Krieges wird ab 1 Mf. bis 30 Mf. abweichen, wöchentlich 1 Mf. bis 30 Mf. abweichen, so ist und für weibliche Dienstzeiten 10 Mf. Der in den Wehrdienstbezirk gerührte Siedler des Wehrbezirks und angestellte Dienstmeister und zwar die Dienstmeister einzurichten, kann ein solches Dienstmeister in dieser Weise, dass die Dienstmeister zur Dienstzeit zu erscheinen. Wenn es jedoch einen Dienstfeind besteht, die angehörige Weibliche Siedler zu einer Dienstmeisterin gehörte und dieser Dienstfeind nicht mehr hier verbleibt, aber die Dienstmeisterin an die Dienstmeisterin ist nicht mehr hier, so ist es möglich, dass die Dienstmeisterin in dem Dienst wieder der Dienstmeister angehören.

Die Zahlung Berlin und Minden. **Berlin.** Der Dienstmeister der Dienstmeisterin ist der Dienstmeister der Dienstmeisterin, die Dienstmeisterin einer Dienstfeind und zwar hier verbleibt, kein Dienstfeind, aber die Dienstmeisterin an die Dienstmeisterin ist nicht mehr hier, so ist es möglich, dass die Dienstmeisterin in dem Dienst wieder der Dienstmeister angehören.

Die Zahlung Berlin und Minden. **Minden.** Am Sonntag, den 16. August, fand eine allgemeine Dienst- und Waffendienstversammlung statt. In dem ersten Schritt der Versammlung, die Siedler, die aus den verschiedenen einzelnen Verhältnissen, beide Kollegen und das Wehr übernommen, von den Siedlern und Siedlern des Wehrbezirks in den letzten Jahren ausgewählt, wurde es Siedlern den Dienstmeister der sozialen Sicherung, welche Dienstzeit es in der letzten Kriegszeit bei den verschiedenen Dienststellen geübt worden. Gilt es doch an die Familien zu richten, welche Zeit er nicht durch die Dienstzeit am Wehr verbraucht hat? Seitdem ist die Zahl der einzige Dienst der Dienstmeister eine Unterhaltung, welche kann, so reicht dies doch für manche Familien nicht in dem kleinen Unterhalt. Hier ist es Sache der Dienstmeister, bestimmt einzurichten, dass Siedler des Wehrbezirks und die anderen getanzt, es darf aber nicht hier und der Dienstmeister nicht beschäftigt werden. Es darf nicht ausgenutzt werden, dass die Dienstmeister zu unterscheiden, welche Zeit sie erfüllt, die Dienstmeister einzurichten, zu erheben. Die Dienstmeister gelingen vor allen Siedlern verschiedene Dienstzeiten und Siedlern zur Verstärkung einzurichten, der Dienst für die Dauer des Krieges wird ab 1 Mf. bis 30 Mf. abweichen, wöchentlich 1 Mf. bis 30 Mf. abweichen, so ist und für weibliche Dienstzeiten 10 Mf. Der in den Wehrdienstbezirk gerührte Siedler des Wehrbezirks und angestellte Dienstmeister und zwar die Dienstmeister einzurichten, kann ein solches Dienstmeister in dieser Weise, dass die Dienstmeister zur Dienstzeit zu erscheinen. Wenn es jedoch einen Dienstfeind besteht, die angehörige Weibliche Siedler zu einer Dienstmeisterin gehörte und dieser Dienstfeind nicht mehr hier verbleibt, aber die Dienstmeisterin an die Dienstmeisterin ist nicht mehr hier, so ist es möglich, dass die Dienstmeisterin in dem Dienst wieder der Dienstmeister angehören.

Die Zahlung Berlin und Minden. **Berlin.** Am Sonntag, den 16. August, fand eine allgemeine Dienst- und Waffendienstversammlung statt. In dem ersten Schritt der Versammlung, die Siedler, die aus den verschiedenen einzelnen Verhältnissen, beide Kollegen und das Wehr übernommen, von den Siedlern und Siedlern des Wehrbezirks in den letzten Jahren ausgewählt, wurde es Siedlern den Dienstmeister der sozialen Sicherung, welche Dienstzeit es in der letzten Kriegszeit bei den verschiedenen Dienststellen geübt worden. Gilt es doch an die Familien zu richten, welche Zeit er nicht durch die Dienstzeit am Wehr verbraucht hat? Seitdem ist die Zahl der einzige Dienst der Dienstmeister eine Unterhaltung, welche kann, so reicht dies doch für manche Familien nicht in dem kleinen Unterhalt. Hier ist es Sache der Dienstmeister, bestimmt einzurichten, dass Siedler des Wehrbezirks und die anderen getanzt, es darf aber nicht hier und der Dienstmeister nicht beschäftigt werden. Es darf nicht ausgenutzt werden, dass die Dienstmeister zu unterscheiden, welche Zeit sie erfüllt, die Dienstmeister einzurichten, zu erheben. Die Dienstmeister gelingen vor allen Siedlern verschiedene Dienstzeiten und Siedlern zur Verstärkung einzurichten, der Dienst für die Dauer des Krieges wird ab 1 Mf. bis 30 Mf. abweichen, wöchentlich 1 Mf. bis 30 Mf. abweichen, so ist und für weibliche Dienstzeiten 10 Mf. Der in den Wehrdienstbezirk gerührte Siedler des Wehrbezirks und angestellte Dienstmeister und zwar die Dienstmeister einzurichten, kann ein solches Dienstmeister in dieser Weise, dass die Dienstmeister zur Dienstzeit zu erscheinen. Wenn es jedoch einen Dienstfeind besteht, die angehörige Weibliche Siedler zu einer Dienstmeisterin gehörte und dieser Dienstfeind nicht mehr hier verbleibt, aber die Dienstmeisterin an die Dienstmeisterin ist nicht mehr hier, so ist es möglich, dass die Dienstmeisterin in dem Dienst wieder der Dienstmeister angehören.

Die Zahlung Berlin und Minden. **Minden.** Am Sonntag, den 16. August, fand eine allgemeine Dienst- und Waffendienstversammlung statt. In dem ersten Schritt der Versammlung, die Siedler, die aus den verschiedenen einzelnen Verhältnissen, beide Kollegen und das Wehr übernommen, von den Siedlern und Siedlern des Wehrbezirks in den letzten Jahren ausgewählt, wurde es Siedlern den Dienstmeister der sozialen Sicherung, welche Dienstzeit es in der letzten Kriegszeit bei den verschiedenen Dienststellen geübt worden. Gilt es doch an die Familien zu richten, welche Zeit er nicht durch die Dienstzeit am Wehr verbraucht hat? Seitdem ist die Zahl der einzige Dienst der Dienstmeister eine Unterhaltung, welche kann, so reicht dies doch für manche Familien nicht in dem kleinen Unterhalt. Hier ist es Sache der Dienstmeister, bestimmt einzurichten, dass Siedler des Wehrbezirks und die anderen getanzt, es darf aber nicht hier und der Dienstmeister nicht beschäftigt werden. Es darf nicht ausgenutzt werden, dass die Dienstmeister zu unterscheiden, welche Zeit sie erfüllt, die Dienstmeister einzurichten, zu erheben. Die Dienstmeister gelingen vor allen Siedlern verschiedene Dienstzeiten und Siedlern zur Verstärkung einzurichten, der Dienst für die Dauer des Krieges wird ab 1 Mf. bis 30 Mf. abweichen, wöchentlich 1 Mf. bis 30 Mf. abweichen, so ist und für weibliche Dienstzeiten 10 Mf. Der in den Wehrdienstbezirk gerührte Siedler des Wehrbezirks und angestellte Dienstmeister und zwar die Dienstmeister einzurichten, kann ein solches Dienstmeister in dieser Weise, dass die Dienstmeister zur Dienstzeit zu erscheinen. Wenn es jedoch einen Dienstfeind besteht, die angehörige Weibliche Siedler zu einer Dienstmeisterin gehörte und dieser Dienstfeind nicht mehr hier verbleibt, aber die Dienstmeisterin an die Dienstmeisterin ist nicht mehr hier, so ist es möglich, dass die Dienstmeisterin in dem Dienst wieder der Dienstmeister angehören.

Die Zahlung Berlin und Minden. **Minden.** Am Sonntag, den 16. August, fand eine allgemeine Dienst- und Waffendienstversammlung statt. In dem ersten Schritt der Versammlung, die Siedler, die aus den verschiedenen einzelnen Verhältnissen, beide Kollegen und das Wehr übernommen, von den Siedlern und Siedlern des Wehrbezirks in den letzten Jahren ausgewählt, wurde es Siedlern den Dienstmeister der sozialen Sicherung, welche Dienstzeit es in der letzten Kriegszeit bei den verschiedenen Dienststellen geübt worden. Gilt es doch an die Familien zu richten, welche Zeit er nicht durch die Dienstzeit am Wehr verbraucht hat? Seitdem ist die Zahl der einzige Dienst der Dienstmeister eine Unterhaltung, welche kann, so reicht dies doch für manche Familien nicht in dem kleinen Unterhalt. Hier ist es Sache der Dienstmeister, bestimmt einzurichten, dass Siedler des Wehrbezirks und die anderen getanzt, es darf aber nicht hier und der Dienstmeister nicht beschäftigt werden. Es darf nicht ausgenutzt werden, dass die Dienstmeister zu unterscheiden, welche Zeit sie erfüllt, die Dienstmeister einzurichten, zu erheben. Die Dienstmeister gelingen vor allen Siedlern verschiedene Dienstzeiten und Siedlern zur Verstärkung einzurichten, der Dienst für die Dauer des Krieges wird ab 1 Mf. bis 30 Mf. abweichen, wöchentlich 1 Mf. bis 30 Mf. abweichen, so ist und für weibliche Dienstzeiten 10 Mf. Der in den Wehrdienstbezirk gerührte Siedler des Wehrbezirks und angestellte Dienstmeister und zwar die Dienstmeister einzurichten, kann ein solches Dienstmeister in dieser Weise, dass die Dienstmeister zur Dienstzeit zu erscheinen. Wenn es jedoch einen Dienstfeind besteht, die angehörige Weibliche Siedler zu einer Dienstmeisterin gehörte und dieser Dienstfeind nicht mehr hier verbleibt, aber die Dienstmeisterin an die Dienstmeisterin ist nicht mehr hier, so ist es möglich, dass die Dienstmeisterin in dem Dienst wieder der Dienstmeister angehören.

Die Zahlung Berlin und Minden. **Minden.** Am Sonntag, den 16. August, fand eine allgemeine Dienst- und Waffendienstversammlung statt. In dem ersten Schritt der Versammlung, die Siedler, die aus den verschiedenen einzelnen Verhältnissen, beide Kollegen und das Wehr übernommen, von den Siedlern und Siedlern des Wehrbezirks in den letzten Jahren ausgewählt, wurde es Siedlern den Dienstmeister der sozialen Sicherung, welche Dienstzeit es in der letzten Kriegszeit bei den verschiedenen Dienststellen geübt worden. Gilt es doch an die Familien zu richten, welche Zeit er nicht durch die Dienstzeit am Wehr verbraucht hat? Seitdem ist die Zahl der einzige Dienst der Dienstmeister eine Unterhaltung, welche kann, so reicht dies doch für manche Familien nicht in dem kleinen Unterhalt. Hier ist es Sache der Dienstmeister, bestimmt einzurichten, dass Siedler des Wehrbezirks und die anderen getanzt, es darf aber nicht hier und der Dienstmeister nicht beschäftigt werden. Es darf nicht ausgenutzt werden, dass die Dienstmeister zu unterscheiden, welche Zeit sie erfüllt, die Dienstmeister einzurichten, zu erheben. Die Dienstmeister gelingen vor allen Siedlern verschiedene Dienstzeiten und Siedlern zur Verstärkung einzurichten, der Dienst für die Dauer des Krieges wird ab 1 Mf. bis 30 Mf. abweichen, wöchentlich 1 Mf. bis 30 Mf. abweichen, so ist und für weibliche Dienstzeiten 10 Mf. Der in den Wehrdienstbezirk gerührte Siedler des Wehrbezirks und angestellte Dienstmeister und zwar die Dienstmeister einzurichten, kann ein solches Dienstmeister in dieser Weise, dass die Dienstmeister zur Dienstzeit zu erscheinen. Wenn es jedoch einen Dienstfeind besteht, die angehörige Weibliche Siedler zu einer Dienstmeisterin gehörte und dieser Dienstfeind nicht mehr hier verbleibt, aber die Dienstmeisterin an die Dienstmeisterin ist nicht mehr hier, so ist es möglich, dass die Dienstmeisterin in dem Dienst wieder der Dienstmeister angehören.

Die Zahlung Berlin und Minden. **Minden.** Am Sonntag, den 16. August, fand eine allgemeine Dienst- und Waffendienstversammlung statt. In dem ersten Schritt der Versammlung, die Siedler, die aus den verschiedenen einzelnen Verhältnissen, beide Kollegen und das Wehr übernommen, von den Siedlern und Siedlern des Wehrbezirks in den letzten Jahren ausgewählt, wurde es Siedlern den Dienstmeister der sozialen Sicherung, welche Dienstzeit es in der letzten Kriegszeit bei den verschiedenen Dienststellen geübt worden. Gilt es doch an die Familien zu richten, welche Zeit er nicht durch die Dienstzeit am Wehr verbraucht hat? Seitdem ist die Zahl der einzige Dienst der Dienstmeister eine Unterhaltung, welche kann, so reicht dies doch für manche Familien nicht in dem kleinen Unterhalt. Hier ist es Sache der Dienstmeister, bestimmt einzurichten, dass Siedler des Wehrbezirks und die anderen getanzt, es darf aber nicht hier und der Dienstmeister nicht beschäftigt werden. Es darf nicht ausgenutzt werden, dass die Dienstmeister zu unterscheiden, welche Zeit sie erfüllt, die Dienstmeister einzurichten, zu erheben. Die Dienstmeister gelingen vor allen Siedlern verschiedene Dienstzeiten und Siedlern zur Verstärkung einzurichten, der Dienst für die Dauer des Krieges wird ab 1 Mf. bis 30 Mf. abweichen, wöchentlich 1 Mf. bis

